



**Hinzuverdienst, § 27a ALG i. V. m. § 96a SGB VI
Anrechnung von Einkommen, § 28 ALG i. V. m. § 97 SGB VI, §§ 65, 68
SGB VII**

Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld und Existenzgründerzuschuss

Bezug: Rundschreiben V 049/2007

Rundschreiben L

Nr. 093/2008
vom 24.04.2008

GLA V 67
GLA V 61 a
BLB V 63

**An die
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
landwirtschaftlichen Alterskassen**

• Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss ersetzt seit dem 01.08.2006 das Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III a. F.) und den bisherigen Existenzgründungszuschuss (§ 421 Abs. 1 SGB III a. F.).

Der nach § 57 SGB III (in der seit 01.08.2006 geltenden Fassung) gezahlte Gründungszuschuss zählt zu den vergleichbaren Leistungen gem. § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV und ist als Erwerb ersatz Einkommen sowohl bei der Ermittlung des Hinzuverdienstes gem. § 27a ALG als auch bei der Einkommensanrechnung gem. § 28 ALG bzw. gem. §§ 65 Abs. 3 und 68 Abs. 2 SGB VII zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Hinzuverdienstes ist der Gründungszuschuss in seiner ersten Förderphase nur mit dem Bemessungsentgelt, das dem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld zugrunde gelegt worden war, zu berücksichtigen. Der in der zweiten Förderphase gezahlte Gründungszuschuss in Höhe von monatlich 300 Euro ist in dieser Höhe als Hinzuverdienst anzurechnen.

Bei der Einkommensanrechnung bleibt der in der ersten Förderphase zur sozialen Sicherung vorgesehene Teil des Gründungszuschusses von monatlich 300 EUR wegen der besonderen Zweckbestimmung als Pauschalbetrag zur freiwilligen Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung außer Ansatz. Dies gilt gleichermaßen für den in der zweiten Förderphase gezahlten Gründungszuschuss in Höhe von monatlich 300 EUR. Soweit der Gründungszuschuss zu berücksichtigen ist, erfolgt dies ohne einen Abzug nach § 18b Abs. 5 SGB IV.

- Überbrückungsgeld

Ein für die Zeit vor dem 01.01.2005 nach § 57 SGB III (in der damals geltenden Fassung) gezahltes Überbrückungsgeld ist immer dann anzurechnendes Erwerbseinkommen gem. §§ 27a, 28 ALG jeweils i. V. m. § 18a Abs.3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, wenn dieses im Anschluss an ein Arbeitslosengeld gezahlt worden ist. Dem Überbrückungsgeld kommt in dieser Konstellation, wie dem Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, eine Unterhalt sichernde Funktion zu.

Ist dem Überbrückungsgeld die Leistung „Arbeitslosenhilfe“ vorausgegangen, liegt kein anzurechnendes Einkommen vor, da in diesen Fällen von einem vorwiegend fürsorgerechtlichen Leistungscharakter auszugehen ist.

Für die Zeit ab 01.01.2005 ist allerdings zu beachten, dass das Überbrückungsgeld - nunmehr unbeachtlich der zuvor bezogenen Leistung - als Erwerbseinkommen i. S. von § 18a Abs.3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV anzusehen und bei der Ermittlung des Hinzuverdienstes und bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen ist.

Mit dem Wegfall der Arbeitslosenhilfe und der in § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 5 SGB III vollzogene Verknüpfung mit dieser Leistung ist auch der zum Teil fürsorgerechtlichen Charakters des Überbrückungsgeldes entfallen. Und ein statt der Arbeitslosenhilfe gewährtes Arbeitslosengeld II vermittelt weder einen Anspruch auf Überbrückungsgeld noch auf den Gründungszuschuss.

Die (differenzierte) Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes bei Hinzuverdienst und Einkommensanrechnung folgt dem Urteil vom 10.05.2007 (B 10 LW 7/05 R) des Bundessozialgerichtes zur Frage, ob bei einem Bezug von Überbrückungsgeld der Befreiungstatbestand nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ALG als erfüllt angesehen werden könne. Das Urteil ist inhaltlich im Sinne einer kongruenten Auslegung des Begriffes „vergleichbare Leistungen“ von § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ALG und § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV auf die Regelungen zu §§ 27a, 28 ALG und §§ 65, 68 SGB VII zu übertragen.

- Existenzgründungszuschuss

Ebenso wie das frühere Überbrückungsgeld ist der Existenzgründungszuschuss nach § 421i SGB III, der an Personen bei Gründung einer „Ich-AG“ gewährt werden konnte, ein anzurechnendes Erwerbseinkommen i. S. von § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV und damit bei der Ermittlung des Hinzuverdienstes und bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.

Im Auftrag

gez.

Mell